



Kurzbericht

öffentlicher Teil

14. Sitzung – Innenausschuss

27. November 2024 – 14:00 bis 15:23 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Jennifer Gießler
Hans Christian Göttlicher
Marie-Sophie Künkel
Stefan Schneider
Uwe Serke
Frank Steinraths

AfD

Lothar Much (zu TOP 3)
Christian Rohde
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Sandra Weegels

SPD

Lisa Gnadl
Rüdiger Holschuh
Cirsten Kunz-Strueder
Sebastian Sack

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann
Lara Klaes
Torsten Leveringhaus
Christoph Sippel

Freie Demokraten

Moritz Promny

fraktionslos

Dirk Gaw



Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 AfD: Jan Feser
 Maximilian Radmann
 SPD: Sarah Weinreich
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 Freie Demokraten: Julia Bayer

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

| Name (bitte in Druckbuchstaben) | Amtsbezeichnung | Ministerium, Behörde |
|---------------------------------|-------------------------|----------------------|
| Benz, Elenz | LPP2 | HMDI |
| Galzer, Ann-Soph | LPP-AST | HMDI |
| Flepp, Denis | " | " |
| Thaler, Kathin | ^{HEIN} LPP3 | " |
| Rohrbach, Silvia | ROR'in | " |
| Nensa, Carolin | RP'in 114 | HMDI |
| Rasch, Joscha | MR | HMDI |
| Speerstock, Inken | AR'in | StK |
| Grötter, Simon | MR | StK |
| Murrer, Adina | RD'im | HMDI |
| Stork, Matthias | MR | HMDI |
| Jung, Leandra | / | HMDI |
| Kleemann Anja | ROK | HMDI |
| KANTHEE | MDy | " - |



| | | |
|---------------------|------|-------|
| Kovacsch, Alexander | M3 | HMd I |
| Hornjak, Silvana | VA | HBD I |
| Zander, Neele | RRin | HBD I |
| Posech, Roman | M | HMd I |
| Matth Dyller | Sts | HMd I |
| Link, Marc-André | M3 | 4 |
| Schall, Sebastian | LMs | h |

Protokollführung: Henrik Dransmann



(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:30 Uhr)

- 5. Dringlicher Berichts Antrag**
Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)
Strafbare Handlungen in der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises
– Drucks. [21/1345](#) –

Vorbemerkung der Antragsteller:

Ein seit Sommer 2024 vom Dienst suspendierter, leitender Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises soll seit dem Jahr 2010 in 30 Fällen Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen gegen Entgelt an ausländische Staatsangehörige erteilt und somit deren Abschiebung dauerhaft verhindert haben („Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises unter Korruptionsverdacht“, in Hessenschau vom 11. November 2024, abrufbar unter: <https://www.hessenschau.de/panorama/mitarbeiter-der-auslaenderbehoerde-des-hochtaunuskreises-unter-korruptionsverdacht-v5,auslaenderbehoerde-bad-homburg-100.html> und „Neue Verdachtsfälle auf Korruption in Ausländerbehörde“, in Hessenschau vom 14. November 2024, abrufbar über: <https://www.hessenschau.de/panorama/neue-verdachtsfaelle-auf-korruption-in-auslaenderbehoerde-des-hochtaunuskreises-v1,auslaenderbehoerde-htk-100.html>).

Unter den Ausländern, denen in diesem Wege Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erteilt wurden, sollen sich mehrere Straftäter befinden – darunter ein wegen Mordes verurteilter Mann aus Bangladesch sowie die durch die Begehung mehrerer Hundert Straftaten in Erscheinung getreten Angehörigen einer aus Serbien stammenden Großfamilie. Die Angehörigen dieser Großfamilie sollen inzwischen aus Deutschland abgeschoben worden sein – mit Ausnahme des Familienvaters und zwei seiner Söhne, die sich seit dem Abschiebungstermin auf der Flucht befinden. Allein der Familienvater soll seit 2003 238 Straftaten, v. a. Gewalt- und Eigentumsdelikte, begangen haben. Es bestehe der Verdacht, dass die drei flüchtigen Personen vor ihrer Abschiebung gewarnt worden sind; Entsprechendes gelte für eine wegen Schleuserkriminalität verurteilte Irakerin, deren Abschiebung im Frühjahr 2024 geplant war.

Der tatverdächtige Ex-Mitarbeiter soll zudem mehreren geduldeten und somit an sich abgelehnten Asylbewerbern trotz ihrer Pflicht zur Residenz in kreiszugehörigen Flüchtlingsunterkünften den Umzug in eigene Wohnungen bzw. in außerhalb des Hochtaunuskreises gelegene Landesteile Deutschlands gestattet haben. In ersterem Fall sei dies geschehen, obwohl die betreffenden Asylbewerber wegen des duldungsbedingten Arbeitsverbotes die Mietkosten nicht aus eigener legaler Erwerbstätigkeit haben bestreiten können – womit unklar sei, wie die Mietkosten tatsächlich bezahlt worden sind. In den letztbenannten Fällen seien die an die Asylbewerber gewährten



Sozialleistungen trotz ihres Umzugs in andere Landsteile seitens des Landkreises vollumfänglich fortgezahlt worden. Anfang des Jahres 2024 sei zudem festgestellt worden, dass der Tatverdächtige über mehrere Jahre hinweg die fortgesetzte Mietzahlung für einen angeblich in einer Wohnung untergebrachten Asylbewerber veranlasst habe, obwohl bekannt war, dass dieser seit mehreren Jahren abgetaucht und die betreffende Wohnung somit nicht mehr von ihm bewohnt war.

Anstatt der Erstattung einer Strafanzeige war infolge des Bekanntwerdens der in Rede stehenden Vorgänge zunächst nur eine auf den Bereich „Compliance“ spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei durch den Hochtaunuskreis mit der Überprüfung dieser Vorgänge beauftragt worden; die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen nunmehr in Form eines 48 Seiten umfassenden Dokuments vorliegen. Laut Meldung vom 13. November 2024 sollen die betreffenden Tatvorwürfe zudem seitens des Landkreises nun wegen des Tatvorwurfes der „Untreue“ ebenfalls zur Strafanzeige gebracht worden sein.

Des Weiteren sei die derzeitige Staatssekretärin im Hessischen Arbeits- und Sozialministerium, Frau H. (SPD), bis zum Ende des vergangenen Jahres, d. h. auch für den Zeitraum der in Rede stehenden Tathandlungen für die Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises „politisch zuständig“ gewesen. Laut schriftlicher Erklärung von Frau H. will sie jedoch „als frühere Kreisbeigeordnete ... in die konkreten Fälle ... nicht eingebunden“ und „demzufolge von Unregelmäßigkeiten“ nicht in Kenntnis gewesen sein. Die aktuelle Kreisbeigeordnete Frau v. d. H. als Nachfolgerin von Frau H. habe sich zu den in Rede stehenden Vorgängen bislang nicht öffentlich geäußert.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck:**

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichtsantrag im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1: Wie erklärt es sich nach Ansicht der Landesregierung, dass die in Rede stehenden Tathandlungen bereits seit dem Jahr 2010 erfolgt, aber bis Anfang bzw. Juli 2024 und somit über einen Zeitraum von rund 14 Jahren hinweg angeblich niemandem innerhalb der Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises aufgefallen sein sollen?

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat dazu berichtet,

„[...] dass – wie in allen anderen Fällen auch – derzeit keine Erkenntnisse zu der Frage vorliegen, ob und aus welchem Grund mögliche Pflichtverletzungen vorgekommen sind. Dies gilt für sämtliche Verdachtsfälle, unabhängig von dem geprüften Zeitraum. Zudem teilen wir mit, dass die Verantwortlichkeiten für mögliche Pflichtverletzungen derzeit geprüft werden. Ob und in welchem Rahmen Aufsichtspflichtverletzungen vorliegen könnten, wird ebenfalls ergebnisoffen geprüft. Konkrete Erkenntnisse über Unrechtsabreden im tatbestandsmäßigen Sinne liegen hierzu derzeit nicht vor.“



Die Landesregierung hat seit dem 5. November 2024 Kenntnis über Unregelmäßigkeiten bei Entscheidungen durch einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises. Die Unregelmäßigkeiten werden untersucht, um den Sachverhalt schnellstmöglich aufzuklären. Außerdem führt die Staatsanwaltschaft Frankfurt ein Ermittlungsverfahren. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Abschluss der straf- und verwaltungsrechtlichen Aufarbeitung erfolgen.

Frage 2: Aus welchen Gründen war infolge des Auftretens der in Rede stehenden Verdachtsmomente seitens des Landrats des Hochtaunuskreises zunächst nur eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Überprüfung der in Rede stehenden Tatvorwürfe beauftragt worden, anstatt umgehend eine Strafanzeige gegen den/die tatverdächtigen Personen zu erstatten?

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat zu der Kanzlei, die er im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im August in eigener Zuständigkeit beauftragt hat, berichtet:

„Die dem Hochtaunuskreis erkennbaren Verdachtsmomente waren auf der Grundlage von Umfangsakten zu überprüfen. Ziel dieser Überprüfungen war es, die Verdachtsmomente zu verifizieren und rechtlich auch ihre strafrechtliche Relevanz zu überprüfen. Der Prüfzeitraum erklärt sich daher durch den Umfang der Verwaltungsakten und die in diesem Zusammenhang zu prüfenden Rechtsfragen. Die Kanzlei hat den Auftrag, den Hochtaunuskreis ressourcentechnisch ebenso wie im Hinblick auf vorstrafrechtliche Fragen zu unterstützen. Zu keinem Zeitpunkt war beabsichtigt, mögliche Verdachtsmomente nicht unverzüglich der Staatsanwaltschaft zur Prüfung in eigener Zuständigkeit zu übergeben.“

Frage 3: Aus welchen Gründen ist die Überprüfung der in Rede stehenden Vorkommnisse vonseiten des Hochtaunuskreises erst vor einigen Wochen beauftragt worden, wenn diese doch bereits spätestens ab Anfang des Jahres 2024 festgestellt worden sein sollen?

Hierzu hat der Landrat des Hochtaunuskreises berichtet:

„Diese Annahme ist nicht zutreffend. Der Hochtaunuskreis hat unverzüglich eigene Prüfungen eingeleitet und führt diese auch unverändert fort. Diese Überprüfungen sind auch unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden im Sommer 2024 eingeleitet worden.“

Frage 4: Deutet der Umstand, dass die mit der Überprüfung der in Rede stehenden Tatvorwürfe beauftragte Rechtsanwaltskanzlei auf den Bereich „Compliance“ spezialisiert ist, darauf hin, dass vonseiten des Landrats primär der Nachweis eines

mangelnden Fehlverhaltens von Mitarbeitern und Amtsträgern des Hochtaunuskreises angestrebt wird, um etwaige rechtliche Konsequenzen für diese Personen abzuwenden?

Hierzu hat der Landrat des Hochtaunuskreises berichtet:

„Nein. Die mandatierte Kanzlei deckt alle für diesen Fall relevanten Fachdisziplinen ab – so neben Compliance- und wirtschaftsstrafrechtlichen Fragen insbesondere die hier ebenfalls zentralen verwaltungsrechtlichen Fragen. Der verantwortliche Partner ist auf Wirtschaftsstrafrecht und Compliance spezialisiert und führt unter anderem interne Untersuchungen durch. Seine Kanzlei hat den Auftrag, den Hochtaunuskreis ressourcentechnisch ebenso wie im Hinblick auf vorstrafrechtliche und strafrechtliche Fragen zu unterstützen. Daneben soll ihre Einschaltung gerade die Unabhängigkeit der Ergebnisse des Hochtaunuskreises absichern – es gibt bei der Kanzlei keine Abhängigkeiten, politische oder sonstige Nähe von bzw. zu den hier – möglicherweise – verantwortlichen Personen.“

Frage 5: Aufgrund welcher Umstände haben sich die zuständigen Entscheidungsträger des Hochtaunuskreises nunmehr doch dazu veranlasst gesehen, die in Rede stehenden Tatvorwürfe zur Strafanzeige zu bringen?

Hierzu hat der Landrat des Hochtaunuskreises berichtet:

„Diese Suggestivfrage unterstellt fälschlicherweise, dass es zunächst eine Entscheidung gegeben habe, irgendwelche Tatvorwürfe nicht zur Anzeige zu bringen, die man dann doch beanzeigt hat. Das ist nicht zutreffend. Es bestand immer eine Einigkeit, dass Tatvorwürfe, bezüglich derer ein Anfangsverdacht im verfahrensrechtlichen Sinne angenommen werden kann, unter Vorlage der Erkenntnisse des Hochtaunuskreises zu beanzeigen. Ebenso war immer klar, dass mit der Staatsanwaltschaft kooperiert werden würde.“

Frage 6: Ist die Erstattung einer auf die in Rede stehenden Vorkommnisse gerichteten Strafanzeige nach Kenntnis der Landesregierung bisher unterblieben, um die Aufdeckung eines diesbezüglich zumindest pflichtwidrigen oder gar strafbaren Handelns/Unterlassens von Mitarbeitern und Amtsträgern des Hochtaunuskreises zu verhindern?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt liegen hierfür keine Hinweise vor. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt sind noch nicht abgeschlossen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat hierzu zudem berichtet:



„Der Hochtaunuskreis weist aber darauf hin, dass auch diese Suggestivfrage fälschlicherweise einen nicht zutreffenden Sachverhalt behauptet. Der Hochtaunuskreis hat gegebene Hinweise gewissenhaft geprüft und an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, soweit ein möglicher Anfangsverdacht bestand. Zu keinem Zeitpunkt gab es beim Hochtaunuskreis eine andere Absicht.“

Frage 7: Sind im Zuge der Überprüfungen, die vonseiten der damit beauftragten Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt wurden/werden, oder durch Eigenrecherchen des Hochtaunuskreises nunmehr Umstände und Tatsachen aufgedeckt worden, durch die der Verdacht des Vorliegens strafbarer Vorgänge erhärtet oder gar bewiesen worden ist?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt können hierzu aufgrund der laufenden Ermittlungen keine weiteren Angaben gemacht werden.

Frage 8: Ist die Erstattung der Strafanzeige vonseiten des Hochtaunuskreises
a) allein aufgrund der neuerlichen, unter dem Punkt 7 erfragten, Überprüfungs- bzw. Rechercheergebnisse oder
b) aufgrund des Drucks der Öffentlichkeit erfolgt?

Hierzu hat der Landrat des Hochtaunuskreises berichtet:

„Die hier als Alternativen vorgeschlagenen Antworten sind beide unzutreffend. Die Anzeige wurde auf der Grundlage der ursprünglichen Überprüfungserkenntnisse vorbereitet und erstattet. Neue Erkenntnisse würden an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.“

Frage 9: Können die vonseiten der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei nunmehr in einem 48 Seiten umfassenden Dokument zusammengefassten Ergebnisse der von ihr durchgeführten Überprüfung als abschließend angesehen werden, oder werden die Überprüfungen vonseiten der Rechtsanwaltskanzlei fortgesetzt?

Hierzu hat der Landrat des Hochtaunuskreises berichtet:

„Die Überprüfungen dauern an.“

Frage 10: Liegt der Landesregierung die 48 Seiten umfassende Zusammenfassung der bisherigen Überprüfungsergebnisse vor und, falls ja: Welchen Inhalt hat diese im Einzelnen?



Ja, das Überprüfungsergebnis wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt am 18. November 2024 vorgelegt.

Der Bericht enthält eine Strafanzeige und einen Strafantrag gegen den betroffenen Mitarbeiter des Hochtaunuskreises. Darüber hinaus enthält er allgemeine Ausführungen zum Aufenthaltsrecht und zur Rechtslage in Hessen nebst Abdruck der damaligen Erlasslage. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die rechtliche Auseinandersetzung mit sieben ausländerrechtlichen Einzelfällen.

Frage 11: Waren – insbesondere mit Blick auf den strafrechtlichen Amtsermittlungsgrundsatz – vor der durch den Hochtaunuskreis erstatteten Strafanzeige seitens der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eigens Strafermittlungsverfahren wegen der in Rede stehenden Verdachtsmomente eingeleitet worden und,

a) falls ja: Gegen welche Personen und wegen welcher Tatvorwürfe und Delikte im Einzelnen und,

b) falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass nach dem Bekanntwerden durch den Artikel auf „hessenschau.de“ am 11. November 2024 von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) eingeleitet wurde, bevor am 12. November 2024 die Strafanzeige des Hochtaunuskreises einging.

Frage 12: Ist vonseiten des Hochtaunuskreises

a) tatsächlich nur der Tatvorwurf der „Untreue“ i. S. d. § 266 StGB oder

b) auch die Begehung anderer Delikte – wie etwa eine „Bestechlichkeit“ nach § 332 StGB – zur Strafanzeige gebracht worden?

Frage 13: Falls die unter dem Punkt 12 b) gestellte Frage zu bejahen ist: Welche Tathandlungen und Delikte im Einzelnen sind bisher zur Strafanzeige gebracht worden? Bitte unter Nennung der tatverdächtigen Personen sowie der ihnen jeweils zur Last gelegten Tathandlungen und Delikte aufschlüsseln.

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt erfolgte die Anzeigenerstattung durch den Hochtaunuskreis im Hinblick auf den Verdacht der Untreue sowie allen weiteren rechtlichen Gesichtspunkten.

Frage 14: Richtet sich die nunmehr erstattete Strafanzeige lediglich gegen den vom Dienst suspendierten, leitenden Ex-Mitarbeiter der Ausländerbehörde oder auch andere Personen, wie etwa Vorgesetzte des Tatverdächtigen oder andere



Leitungspersonen, Amtsträger und Mitarbeiter des Hochtaunuskreises und der kreiszugehörigen Ausländerbehörde?

Bitte unter Benennung der Funktion der einzelnen Personen und der ihnen zur Last gelegten Tathandlungen und Delikte aufschlüsseln.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt richtet sich die Strafanzeige nur gegen den Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises.

Frage 15: War der Leiter der Ausländerbehörde, als dessen Stellvertreter der tatverdächtige Ex-Mitarbeiter bei Begehung der ihm zur Last gelegten Tathandlungen fungiert haben soll, nach derzeitigem Ermittlungsstand in Kenntnis um die von seinem Stellvertreter begangenen Taten oder gar selbst in diese involviert?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt liegen derzeit keine Hinweise darauf vor, dass der oder die Vorgesetzte des Beschuldigten Kenntnis von den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen hatte.

Frage 16: Bestehen Hinweise darauf, dass der/die Tatverdächtige(n) bei der Begehung der in Rede stehenden Tathandlungen mit anderen Gebietskörperschaften und Behörden, wie insbesondere den Ausländerbehörden anderer Landkreise und kreisfreien Städten, interagiert hat?

Bitte unter Nennung der betreffenden Gebietskörperschaft und der jeweiligen Behörden beantworten.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt bestehen keine Anhaltspunkte für eine Interaktion mit anderen Behörden oder Gebietskörperschaften außerhalb der im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorgesehenen bzw. üblichen Mitteilungen.

Frage 17: Ist die Annahme zutreffend, dass angesichts des seitens des Hochtaunuskreises primär zur Strafanzeige gebrachten Tatvorwurfs der „Untreue“ i. S. d. § 266 StGB der/die Tatverdächtige(n) im Zuge der ihm/ihnen zur Last gelegten Tathandlungen v. a. Vermögensbestände des Hochtaunuskreises oder der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises beschädigt oder gefährdet haben soll/sollen?

Frage 18: Beläuft sich die unter dem Punkt 17 erfragte Vermögensbeschädigung/-gefährdung auf die durch den/die Tatverdächtigen mutmaßlich veranlasste Übernahme bzw. Fortzahlung

a) der Mietkosten für die trotz Residenzpflicht in eine Flüchtlingsunterkunft in eine eigene Wohnung umgezogenen bzw. dort tatsächlich nicht ansässigen Ausländer oder



b) der Sozialleistungen an die in Landesteile außerhalb des Hochtaunuskreises umgezogenen Ausländer?

Frage 19: Beläuft sich die unter dem Punkt 17 erfragte Vermögensbeschädigung/-gefährdung auch auf die Übernahme bzw. Gewährung von Mietzahlungen, Sozialleistungen und sonstige Leistungen für Asylbewerber und Ausländer, denen aufgrund der objektiven Rechtslage keine Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen und mithin auch die betreffenden Leistungen nicht hätten gewährt werden dürfen?

Frage 20: Falls die unter den Punkten 18 und 19 gestellten Fragen zu verneinen sind: Auf welche Vorgänge und Tathandlungen stützt sich der Tatvorwurf der „Untreue“?

Frage 36: Welche Geldbeträge sind nach Kenntnis der Landesregierung für die Erlangung der Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen an den tatverdächtigen Ex-Mitarbeiter nach derzeitigem Kenntnisstand jeweils gezahlt worden?

Die Fragen 17 bis 20 sowie 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Inhalt der Fragen ist Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt.

Frage 21: Auf welchen Geldbetrag belaufen sich die Geldsummen an Mietzahlungen und Sozialleistungen, welche nach derzeitigem Kenntnisstand unrechtmäßigweise im Zuge der in Rede stehenden Tathandlungen an die betreffenden Asylbewerber und Ausländer geleistet worden sind?

Bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie nach den betreffenden Personen, nach Mietkosten und sonstigen Sozialleistungen sowie unter Nennung der jeweiligen Einzelsummen gesondert aufschlüsseln.

Frage 22: Sind jenem geduldeten Asylbewerber, dem seitens des Tatverdächtigen der Bezug einer eigenen Wohnung trotz Residenzpflicht in einer Flüchtlingsunterkunft und fehlender Möglichkeit zur Bestreitung der Mietkosten aus eigener legaler Erwerbstätigkeit ermöglicht worden ist, die betreffenden Mietkosten tatsächlich vonseiten des Hochtaunuskreises bezahlt worden und, falls ja: Auf wessen Veranlassung hin?

Frage 23: Falls die unter dem Punkt 22 gestellte Frage zu verneinen ist: Hat der betreffende Asylbewerber die Mietkosten nach derzeitigem Kenntnisstand aus einer trotz seines Arbeitsverbots ausgeübten, d. h. illegalen Beschäftigung oder aus sonstigen strafbaren Handlungen bestritten und, falls ja: Aus welchen Beschäftigungen bzw. Handlungen im Einzelnen?

Frage 24: Haben jene Asylbewerber/Ausländer, denen infolge des Umzugs in andere Landesteile Deutschlands weiterhin Sozialleistungen in vollumfänglicher Höhe von-



seiten des Hochtaunuskreises gezahlt worden sein sollen, auch in jenen Gebietskörperschaften, in welchen sie infolge ihres Umzuges ansässig geworden waren, Sozialleistungen beantragt und erhalten und, falls ja: In welcher Höhe? Bitte unter Nennung der betreffenden Gebietskörperschaften und der leistungsgewährenden Behörden sowie nach einzelnen Empfängerpersonen, der Art der jeweiligen Sozialleistungen und der jeweiligen Kosten-/Leistungshöhe beantworten.

- Frage 25: Falls die unter dem Punkt 24 gestellte Frage zu bejahen ist: Ist gegen die betreffenden Asylbewerber/Ausländer ein Strafermittlungsverfahren wegen der doppelten/mehrfachen Beantragung und Erlangung von Sozialleistungen eingeleitet worden und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?*
- Frage 26: Ist gegen die unter dem Punkt 24 erfragten Asylbewerber/Ausländer wegen der infolge des Umzugs in andere Landesteile Deutschlands in vollumfänglicher Höhe aus dem Hochtaunuskreis fortgesetzten Gewährung von Sozialleistungen ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?*
- Frage 27: Auf welche Höhe belaufen sich die Zahlungen an Sozialleistungen, die vonseiten des Hochtaunuskreises an die unter dem Punkt 24 erfragten Asylbewerber/Ausländer ab dem Zeitpunkt ihres Umzugs in andere Landesteile Deutschlands gezahlt worden sein sollen?*
- Frage 28: Ist die Mietzahlung, welche für die Wohnung jenes Asylbewerbers/Ausländers geleistet worden ist, der bekanntermaßen abgetaucht und somit seit mehreren Jahren nicht mehr in dieser Wohnung ansässig gewesen sein soll, an den betreffenden Asylbewerber/Ausländer selbst oder unmittelbar an den Wohnungsvermieter geleistet worden?*
- Frage 29: Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die unter dem Punkt 28 erfragten Mietzahlungen?*
- Frage 30: Ist wegen der unter den Punkten 27 und 28 erfragten Vorgänge ein Strafermittlungsverfahren gegen den betreffenden Asylbewerber/Ausländer bzw. den betreffenden Wohnungsvermieter eingeleitet worden und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?*
- Frage 31: Werden die Strafermittlungen auch gegen die unter dem Punkt 19 erfragten Asylbewerber/Ausländer geführt, denen aufgrund der objektiven Rechtslage keine Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen und mithin auch die betreffenden Leistungen nicht hätten gewährt werden dürfen und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?*
- Frage 44: Auf welchen Geldbetrag belaufen sich die Sozialleistungen, die an jene Ausländer, welche die zu Unrecht erteilten Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erlangt haben, seit deren Beantragung und Erteilung gewährt worden sind?*



Bitte unter Nennung des Gesamtbetrages wie auch nach einzelnen Personen gesondert, sowie nach Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II/„Bürgergeld“ oder SGB XII/„Sozialhilfe“ aufschlüsseln.

Die Fragen 21 bis 31 sowie 44 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen Sozialleistungen durch den Hochtaunuskreis, deren Rechtmäßigkeit und strafrechtliche Einordnungen.

Zur strafrechtlichen Einordnung kann ich Ihnen mitteilen, dass nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt mangels konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Beantragung von Sozialleistungen bisher kein Anfangsverdacht gegen bestimmte Personen besteht.

Die aufenthaltsrechtliche Aufarbeitung erfolgt aktuell durch die Aufsichtsbehörden und den Hochtaunuskreis. Das Regierungspräsidium Darmstadt geht in seinem vorläufigen Prüfbericht von der Rechtswidrigkeit der meisten Bescheide der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises aus. Eine rechtswidrige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt aber nicht in allen Fällen zur Rechtswidrigkeit des Bezugs von Sozialleistungen. Soweit Gelder rechtswidrig ausgezahlt wurden, ist es Aufgabe des Hochtaunuskreises zu prüfen, inwiefern eine Rückforderung möglich ist.

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat mitgeteilt:

„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine Angaben zum Umfang der Sozialleistungen gemacht werden, die im Zusammenhang mit zu Unrecht erteilten Aufenthaltstiteln stehen.“

Frage 32: Welche Kenntnisse über den derzeitigen Aufenthaltsstatus, den derzeitigen Aufenthaltsort, das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit der Asylbewerber/Ausländer, welche in die unter den Punkten 18 ff. erfragten Vorgänge/Vorkommnisse involviert gewesen sind, hat die Landesregierung?

Zum derzeitigen Status der 30 Personen hat das Regierungspräsidium Darmstadt berichtet:

- Zehn Personen serbischer Staatsangehörigkeit wurden abgeschoben.
- Zwei Personen serbischer Staatsangehörigkeit sind freiwillig ausgewandert.
- Eine Person bangladeschischer Staatsangehörigkeit ist im Besitz einer Fiktionsbescheinigung, bei einer Person serbischer Staatsangehörigkeit wurde der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mittlerweile von der Ausländerbehörde abgelehnt.
- Fünf Personen mit argentinischer, chinesischer, irakischer, pakistanischer und vietnamesischer Staatsangehörigkeit sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.
- Fünf Personen mit libanesischer, serbischer sowie vietnamesischer Staatsangehörigkeit sind Inhaber einer Niederlassungserlaubnis.
- Zwei Personen wurden eingebürgert.



- Vier Personen haben Verlängerungsanträge für ihre Aufenthaltserlaubnisse gestellt, weshalb für sie die gesetzliche Wirkung der Fiktion gilt. Drei davon haben die jemenitische und eine Person die kosovarische Staatsangehörigkeit.

Frage 33: Sind im Zuge der inzwischen in die Wege geleiteten polizeilichen und anwaltlichen Ermittlungen/Überprüfungen über die bisher bekannten 30 Verdachtsfälle hinaus weitere Verdachtsfälle aufgetreten?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt ist das nicht der Fall.

Frage 34: Welche Straftaten sind in welcher jeweiligen Häufigkeit durch jene Personen, welche auf Betreiben des tatverdächtigen Ex-Mitarbeiters Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen unrechtmäßig erlangt haben sollen,

a) bis zum mutmaßlichen Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen, und

b) innerhalb des mutmaßlichen Zeitraumes ab der Beantragung und Erlangung der betreffenden Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen bis dato begangen worden?

Bitte nach einzelnen Personen unter Nennung der jeweiligen Delikte, der Anzahl der Tatbegehungen und dem Stand der betreffenden strafrechtlichen Ermittlung und Ahndung aufschlüsseln.

Zur Beantwortung der Fragen wäre eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge erforderlich, die innerhalb des zur Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrags zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht vorgenommen werden konnte.

Frage 35: Welche Art an Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen sind im Zuge der in Rede stehenden Tathandlungen jeweils erteilt worden?

Bitte nach einzelnen Personen, der Art der jeweiligen Aufenthaltsgenehmigung und dessen Befristung aufschlüsseln.

- In 13 Fällen erfolgte die Erteilung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG, konkret eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006.
- In vier Fällen erfolgte die Erteilung nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Das stellt eine Altfallregelung zur gesetzlichen Normierung des Bleiberechtsbeschlusses dar.
- In drei Fällen erfolgte die Erteilung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 AufenthG, konkret dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern eine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet.



- In zwei Fällen erfolgte die Erteilung nach § 33 AufenthG, konkret aufgrund der Geburt eines Kindes im Bundesgebiet.
- In einem Fall erfolgte die Erteilung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, konkret eine Aufenthaltserlaubnis in einem begründeten Einzelfall für einen nicht vom Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltzweck.
- In einem Fall erfolgte die Erteilung nach § 16f Absatz 1 AufenthG, konkret eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen oder einem Schüleraustausch.
- In einem Fall erfolgte die Erteilung nach § 25 Absatz 5 AufenthG, konkret eine Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- In einem Fall erfolgte die Erteilung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 AufenthG, konkret wegen Familiennachzugs zu Deutschen.
- In einem Fall erfolgte die Erteilung nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG, konkret Chancen-Aufenthaltsrecht.
- In drei Fällen erfolgten keine Erteilungen. Dies betrifft die drei jüngsten Kinder der serbischen Familie.

Frage 37: Wie erklärt es sich, dass innerhalb des am 13. November 2024 vonseiten der „Frankfurter Rundschau“ veröffentlichten Presseartikels „Hochtaunuskreis stellt Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Ausländerbehörde“ behauptet wird, „es lägen derzeit ... keine Hinweise vor, dass der Mitarbeiter Geld oder andere Vergünstigungen angenommen habe“, wenn der ursprüngliche Tatvorwurf auf eine gegen Entgelt erfolgte Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen lautete?

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat berichtet:

„Der Hochtaunuskreis hat keine Hintergrundinformationen zur Entstehung des genannten Artikels.“

Frage 38: Bestehen Hinweise darauf, dass die in Rede stehenden Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen nicht nur im Wege von Bestechungen, sondern auch anhand von geäußerten oder tatsächlich umgesetzten Drohungen bzw. Gewalttaten gegen den tatverdächtigen Mitarbeiter, andere Mitarbeiter oder Amtsträger des Hochtaunuskreises oder sonstige Drittpersonen erpresst worden sind?

Für Bedrohungen oder Gewalttaten im Zusammenhang mit den mutmaßlich zu Unrecht erteilten Aufenthaltsgenehmigungen liegen der Staatsanwaltschaft derzeit keine Anhaltspunkte vor. Ein solcher Verdacht ist derzeit nicht Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.



Frage 39: Sind jene Personen, denen im Zuge der in Rede stehenden Vorkommnisse unrechtmäßigerweise Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erteilt worden sind, nach Kenntnis der Landesregierung inzwischen

- a) aus Deutschland abgeschoben worden,*
- b) wegen Flucht- oder Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft genommen oder*
- c) – evtl. mit Blick auf das nunmehr anstehende Strafermittlungsverfahren – ein Aufenthalt in Deutschland erlaubt worden?*

Es befinden sich keine Personen aus den Verdachtsfällen in Untersuchungshaft.

Zum Aufenthaltsstatus einschließlich Abschiebungen verweise ich auf meine Antwort auf Frage 32.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat angeordnet, keine Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, solange die aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsermittlungen in dieser Sache laufen.

Frage 40: Sind die drei Angehörigen jener Großfamilie, die sich seit der im September 2024 erfolgten Abschiebung der übrigen Familienmitglieder auf der Flucht befanden, nach Kenntnis der Landesregierung inzwischen auffindig gemacht, inhaftiert und ebenso wie ihre übrigen Familienmitglieder abgeschoben worden?

Frage 41: Falls die unter dem Punkt 40 gestellte Frage verneint wird: Bestehen nach Kenntnis der Landesregierung Hinweise darauf, dass an den Strafermittlungsverfahren beteiligte Zeugen und Personen durch die drei flüchtigen Personen oder andere Familienangehörige bedroht oder angegriffen wurden?

Die Fragen 40 und 41 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt liegen keine Anhaltspunkte für Bedrohungen oder Angriffe durch die Familienmitglieder vor.

Zwei der drei Familienangehörigen, darunter der Vater, sind vor den Abschiebungen im September bereits im August freiwillig ausgereist. Die letzte Person ist ausreisepflichtig. Der Landrat des Hochtaunuskreises hat ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 18. November 2024 abgelehnt und die Abschiebung angedroht. Nach erfolglosem Verstreichen der zweiwöchigen gesetzlichen Frist zur Ausreise wird die Ausreisepflicht vollziehbar.

Frage 42: Inwiefern wird die Gefahr einer Bedrohung bzw. eines Angriffs durch die drei unter dem Punkt 40 erfragten Personen auf an den Strafermittlungsverfahren beteiligte Zeugen und Personen – insbesondere mit Blick auf die seit dem Jahr 2003 allein durch den Familienvater begangenen 238 Straftaten – nach polizeilicher Einschätzung für gegeben erachtet?



Nach dem Bericht des Polizeipräsidiums Westhessen liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung von beteiligten Zeugen oder Personen vor. Die Gefährdungslage werde fortlaufend überprüft.

Frage 43: Liegen inzwischen konkrete Hinweise oder Beweise dafür vor, dass

- a) die drei seit der Abschiebung ihrer übrigen Familienmitglieder auf der Flucht befindlichen Personen bzw.*
- b) die wegen Schleuserkriminalität verurteilte Irakerin*

tatsächlich vor ihrer bevorstehenden Abschiebung gewarnt worden sind und dass diese Warnung aus der Verwaltung oder von dem tatverdächtigen Ex-Mitarbeiter des Hochtaunuskreises selbst stammte?

Der Staatsanwaltschaft liegen derzeit keine konkreten Hinweise darauf vor, dass im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises ausreisepflichtige Personen vor ihrer Abschiebung gewarnt worden sind.

Aus Sicht des Landrats des Hochtaunuskreises liegen keine Hinweise dazu vor. Die Fragen sind Gegenstand der staatsanwaltlichen Ermittlungen, sodass ich Ihnen hierzu keine weiteren Angaben machen kann.

Frage 45: Ist die der Presseberichterstattung zu entnehmende Aussage, der zufolge lediglich zwei verurteilten Straftätern Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erteilt worden seien, angesichts der Tatsache zutreffend, dass allein schon die dreizehköpfige Großfamilie, die bis zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung wegen insgesamt mehrerer Hundert Straftatbegehungen polizeilich in Erscheinung getreten war, ebenfalls zu den Empfängern der Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen zählte?

Nein.

Frage 46: Inwieweit war Frau H. in ihrer Funktion „als frühere Kreisbeigeordnete“ nach derzeitigem Kenntnisstand in die in Rede stehenden Vorkommnisse und Tathandlungen involviert?

Frage 47: Inwieweit muss Frau H. nach derzeitigem Kenntnisstand im Rahmen ihrer ehemaligen Funktion als „politisch zuständige“ Kreisbeigeordnete Kenntnis von den in Rede stehenden Vorkommnissen gehabt oder eine Kenntnisnahme von diesen Vorkommnissen pflichtwidrig unterlassen haben?

Frage 48: Inwieweit sind die in Rede stehenden Tathandlungen nach derzeitigem Kenntnisstand teilweise oder vollumfänglich durch Frau H. in ihrer ehemaligen Funktion als „politisch zuständige“ Kreisbeigeordnete selbst veranlasst worden?



Frage 49: Bestehen Hinweise darauf, dass Frau H. auch während ihrer aktuellen Funktion als Staatssekretärin im hessischen Arbeits- und Sozialministerium Einfluss auf die in Rede stehenden Tathandlungen genommen hat?

Frage 50: Falls die unter dem Punkt 49 gestellte Frage zu bejahen ist:

a) Wie/inwiefern und wann soll die betreffende Einflussnahme erfolgt sein?

b) Welche Konsequenzen entfaltet die betreffende Einflussnahme auf die Tätigkeit/den Verbleib von Frau H. in ihrer Position als Staatssekretärin im hessischen Arbeits- und Sozialministerium?

Die Fragen 46 bis 50 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat berichtet:

„Dem Hochtaunuskreis liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, aus denen sich ergeben würde oder die nahelegen würden, dass Frau H. sich wissentlich an möglicherweise tatbestandsmäßigen Handlungen beteiligt oder es wissentlich unterlassen hat, solche Handlungen zu verhindern.

Ob und inwieweit es in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf der Grundlage der sich aus ihrer Position ergebenden Aufgaben und Erkenntnismöglichkeiten andere Reaktionsmöglichkeiten gab, ist Teil der derzeit laufenden Prüfung. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor und hängen in Teilen wesentlich auch davon ab, wie begründet die gemeldeten Verdachtsfälle sind.

Hinweise darauf, dass Frau H. nach ihrer Dienstpflicht beim Hochtaunuskreis Einfluss auf die prüfungsgegenständlichen Prozesse genommen hat, liegen nicht vor.“

Weitergehend teilt der Hochtaunuskreis mit, dass Auswirkungen auf den aktuellen Tätigkeitsbereich der Frau H. nicht im Zuständigkeitsbereich des Hochtaunuskreises liegen.

Frage 51: Hat sich die aktuelle Kreisbeigeordnete und Nachfolgerin von Frau H., Frau v. d. H., inzwischen zu den in Rede stehenden Tatvorwürfen geäußert und falls ja: Wie?

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat berichtet:

„Frau v. d. H. ist hauptamtliche Kreisbeigeordnete beim Hochtaunuskreis und steht dem Fachbereich als zuständige Dezernentin vor. Anlass für eigene Erklärungen haben sich bislang nicht ergeben.“

Frage 52: Ist die Aussage, der zufolge die in Rede stehenden Vorkommnisse und Tathandlungen in keinem Zusammenhang zu den in den vergangenen Wochen



aufgetretenen Problemen in den Informationsverarbeitungssystemen des Hochtaunuskreises stehen, nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend?

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat berichtet:

„Ein Zusammenhang ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.“

Frage 53: Falls die unter dem Punkt 52 gestellte Frage zu verneinen ist: Worin besteht der fragliche Zusammenhang?

Entfällt.

Frage 54: Ist die Vermutung, der zufolge eine Vielzahl der in Rede stehenden Straftaten inzwischen verjährt sind, nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend?

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt ist es Gegenstand der Ermittlungen, ob strafbare Handlungen vorliegen und der Ahndung gegebenenfalls ein Verfolgungshindernis entgegensteht.

Frage 55: Beabsichtigt die Landesregierung in Anbetracht des Umfangs der nunmehr bekannt gewordenen Vorgänge auf eine Verschärfung und Nachbesserung der bestehenden Kontrollmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung hinzuwirken und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?

Der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 12. Juli 2023 enthält Hinweise und Empfehlungen an die Kommunen zu organisatorischen Präventionsmaßnahmen sowie zu Verfahrensschritten bei Korruptionsverdachtsfällen. Er begründet keine Rechte oder Pflichten der Kommunen, sondern weist auf bestehende und damit von den Kommunen zu beachtende Rechtsvorschriften hin.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Frage 56: Gehört der/Gehören die tatverdächtige(n) Mitarbeiter/Personen nach Kenntnis der Landesregierung einer politischen Partei oder Organisation an und falls ja: Welcher Partei oder Organisation?

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat berichtet:

„Dem Hochtaunuskreis ist diesbezüglich nichts bekannt.“

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen Informationen vor.

Frage 57: Welche Honorar- und Bearbeitungskosten hat die Überprüfung der in Rede stehenden Vorkommnisse durch die damit beauftragte Rechtsanwaltskanzlei bisher verursacht?

Der Landrat des Hochtaunuskreises hat berichtet:

„Diese Frage berührt den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.“

Abgeordneter **Christian Rohde** bittet um Auskunft, weshalb nicht parallel zu der Untersuchung durch die Kanzlei Strafanzeige gestellt worden sei. Ferner frage er nach Erkenntnissen zum dritten Sohn der serbischen Großfamilie.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** führt aus, der Landrat des Hochtaunuskreises habe zum Ausdruck gebracht, diesem sei an einer Überprüfung durch eine unabhängige Instanz gelegen. Gleichzeitig habe der Landrat deutlich gemacht, dass es nicht sein Ansinnen gewesen sei, eine Anzeige zu unterbinden. Insofern habe sich der Landrat zunächst ein Bild machen und dann weitere Maßnahmen ergreifen wollen und dies in Form des Stellens einer Strafanzeige letztlich auch getan.

Vor diesem Hintergrund weise er den impliziten Vorwurf zurück, es habe etwas unter den Teppich gekehrt werden sollen. Die vor Ort getroffenen Entscheidungen könne er nachvollziehen.

MinR **Joscha Rasch** fügt mit Blick auf die Frage nach dem dritten Sohn hinzu, der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dieser Person sei am 18. November 2024 abgelehnt und die Abschiebung angedroht worden. Die Person sei ausreisepflichtig. Der Aufenthaltsort dieser Person liege nicht im besonderen Interesse des Hochtaunuskreises, weil der Wohnort, wohin der Bescheid geschickt worden sei, auch der Aufenthaltsort sei.

Abgeordneter **Holger Bellino** merkt an, der Dringliche Berichts Antrag der Fraktion der AfD insinuiere, es habe etwas vertuscht werden sollen. Dieser Versuch sei auf sehr dilettantische Art und Weise auch schon im Kreistag unternommen worden.

Der Landrat habe sehr sachlich Position bezogen und die aufgeworfenen Fragen beantwortet. Zudem habe der Landrat glaubhaft deutlich gemacht, dass die zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises unverzüglich gehandelt und sich zudem externe Hilfe geholt hätten. Nachdem festgestellt worden sei, dass die Verdachtsmomente ausreichend seien, sei sofort Anzeige erstattet worden. Über diesen transparenten Prozess habe im Übrigen auch die Presse ausführlich berichtet. Von einem Vertuschen könne insoweit nicht die Rede sein.

Abgeordnete **Sandra Weegels** bittet zu erläutern, wie das Regierungspräsidium Darmstadt habe feststellen können, dass die meisten Bescheide der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises rechtswidrig seien.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** legt dar, endgültige Ergebnisse blieben abzuwarten. Gleichwohl gehe das Regierungspräsidium Darmstadt in seinem vorläufigen Prüfbericht von der Rechtswidrigkeit der meisten Bescheide der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises aus.

Auf die Bitte der Abgeordneten **Sandra Weegels** hin, die Bescheide zu quantifizieren, teilt Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** mit, im vorläufigen Prüfbericht sei von 26 Einzelfällen die Rede, bei denen von einer rechtswidrigen Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ausgegangen werde. 30 Einzelfälle seien Gegenstand der Prüfung gewesen.

Beschluss:

INA 21/14 – 27.11.2024

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im Innenausschuss als erledigt.

Zu Beginn der Sitzung kam der Ausschuss überein, den Antrag der Antragsteller anzunehmen und den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:54 Uhr –
Weiter mit nicht öffentlichem Teil)

Wiesbaden, 18. Dezember 2024

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering